



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

03. Juni 2019

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 313-3.6000
bei Antwort bitte angeben

ORR in Sandra Pavek
Telefon 0211 837-2710
Telefax 0211 837-662710
sandra.pavek@mkffi.nrw.de

Beteiligungsprozess zur SGB VIII-Reform

3. Arbeitspapier "Prävention im Sozialraum stärken"

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

für die Übersendung des Arbeitspapiers zum Themenfeld: „Prävention
im Sozialraum stärken“ danke ich Ihnen.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Arbeitspapiers nimmt das
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Thematik der Prävention im Sozialen Nahraum
wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Ansatz des Arbeitspapiers, schwer erreichbare Zielgruppen der Kin-
der- und Jugendhilfe durch niedrigschwellige präventive Hilfen im Sozi-
alraum wirksam zu unterstützen, wird grundsätzlich befürwortet. Dabei
begrüßt das Ministerium insbesondere die Zielrichtung, (individuelle)
Rechtsansprüche zu wahren bei gleichzeitiger Stärkung niederschwelliger
Hilfeszugänge. Die Stärkung von niedrigschwelligen präventiven Hil-
fen im Sozialraum darf nicht unter dem Blickwinkel von Einsparungen im
HzE-Bereich betrachtet werden, sondern muss als ein Weg zur besse-
ren Erreichbarkeit derjenigen verstanden werden, die Hilfen brauchen.

Durch die Stärkung von präventiven Hilfen im Sozialraum entstehende
Mehrausgaben müssen deshalb von Anfang an mitgedacht werden. Ei-
ne entsprechende bundesgesetzliche Regelung im SGB VIII würde auch
die Frage nach einer Bundesfinanzierung aufwerfen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Arbeitspapier bei der Prävention im Sozialen Nahraum die intersektorale/rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit weitgehend unberücksichtigt lässt, obwohl gerade die Erfahrungen im Bereich der frühen Hilfen zeigen, dass diese große Potenziale hat.

Die rechtliche Entwicklung in anderen Rechtskreisen, die Beiträge zur Prävention im Sozialraum leisten, sowie rechtliche Handlungsbedarfe in anderen Sozialgesetzbüchern bleiben unerwähnt. Schwierigkeiten für Familien an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen bleiben damit unbehandelt. Auch der Beitrag, den Regelinstitutionen (wie z. B. Schule) gerade in schwierigen Sozialräumen leisten können, wird nicht thematisiert. Damit bleibt die Frage nach einer Verbesserung der Prävention im sozialen Nahraum auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt. Aus Sicht des Jugendministeriums NRW ist dies eine zu stark verkürzte Sicht auf das Problem und seine möglichen Lösungen.

Zum Arbeitspapier / Handlungsbedarfe

TOP 1: Direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien

Unter TOP 1 wird herausgearbeitet, dass es gerade für schwer erreichbare Familien / Zielgruppen entscheidend ist, dass niedrigschwellige Angebote auf- und ausgebaut werden. Der Zugang zu solchen Angeboten soll rechtlich erleichtert und das Vorhalten solcher Angebote rechtlich befördert bzw. bindend(er) gestaltet werden. Auch sollen verlässliche Kooperationen zwischen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Akteuren ermöglicht und befördert werden. Bei geeigneten Hilfen sollen Pooling-Angebote in Betracht gezogen werden.

Zu den unter „D. Handlungsoptionen“ aufgeführten Umsetzungsvorschlägen ist anzumerken, dass diese, abhängig vom Grad der Verbindlichkeit, alle kostenintensiv sind. Hier fehlt es an Aussagen zur Finanzierung der Vorschläge. Grundsätzlich wird seitens NRW die Auffassung vertreten, dass Rechtsänderungen möglichst sensibel erfolgen sollten. Gerade mit Blick darauf, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zwar Rechtssicherheit brauchen, aber auch Handlungsspielräume, erscheint die unter Punkt 4 bei Vorschlag 1 formulierte Rechtsänderung am besten geeignet, um Prävention sozialräumlich zu ermöglichen.

Bezüglich der angestrebten verlässlichen Kooperationen mit Partnern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe fehlt es an ausreichenden Hand-

lungsverpflichtungen für die anderen Akteure (Gesundheit, Schule etc.). Dazu gehören im Übrigen auch Aussagen zu möglichen Vergütungsregelungen von freiberuflichen Akteuren aus dem SGB V wie niedergelassenen Ärzten und Hebammen zur Beratung und Vermittlung in Angebote der frühen Hilfen und andere Unterstützungsangebote.

TOP 2: Finanzierungsstrukturen

Im Arbeitspapier wird für den Ausbau niedrigschwelliger und präventiver Hilfezugänge eine entsprechende gesetzliche Regelung für erforderlich erachtet, um deren Finanzierung zu ermöglichen. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass Rechtsansprüche erhalten bleiben und das Wunsch- und Wahlrecht angemessen berücksichtigt wird.

Die hierzu unter „D. Handlungsoptionen“ vorgeschlagenen Regelungen 1 und 2 können von NRW aufgrund unklarer Folgen solcher Regelungen (ohne Kenntnis konkreter Normformulierungen) zum jetzigen Zeitpunkt nicht positiv bewertet werden. Letztlich würde die Wahl einer Finanzierungsstruktur unmittelbar vom geregelten Sachverhalt abhängig sein und somit nicht von vornherein eine Finanzierung auf der Grundlage des Zuwendungsrechts ausschließen.

Soweit über die Einführung von Pool-Lösungen nachgedacht wird, sollten sich auch andere Rechtskreise an den Sozialraumbudgets beteiligen.

TOP 3: Qualitätssicherung von Sozialangeboten zur Schaffung niedrigschwelliger Hilfezugang für Familien

Die Bedarfsgerechtigkeit sowie Qualität von Hilfen wird in der Kinder- und Jugendhilfe regelhaft durch das Hilfeplanverfahren sichergestellt. Da das Hilfeplanverfahren bei niedrigschwelligen Angeboten entfällt, sind flankierende Maßnahmen erforderlich, um eine bedarfsgerechte und qualitative Leistungserbringung strukturell sicherzustellen.

Das Arbeitspapier stellt unter „D. Handlungsoptionen“ dabei alleine auf eine rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätssicherung ab. Gemäß §§ 79 ff SGB VIII liegt es bereits heute in der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes und qualitatives Angebot strukturell zu gewährleisten und abzusichern. Soll diese Verpflichtung geschärft werden, ist es

unabdingbar, den Kommunen auch die entsprechenden finanziellen Mittel für niedrigschwellige Angebote zur Verfügung zu stellen.

Seite 4 von 4

TOP 4: Lebensorte von Familien für Prävention nutzen

Der unter „D. Handlungsoptionen“ benannte Vorschlag, die Netzwerke Frühe Hilfen auf Kinder über 3 Jahre auszuweiten, ist begrüßenswert und wird in NRW gegenwärtig im Projekt „Kommunale Präventionsketten“ praktiziert. Einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung müsste aber auch – wie bei den Frühen Hilfen – eine Bundesfinanzierung folgen. Zudem wäre zu klären, ob „Kinderschutz“ auch für die Netzwerke für die Überdreijährigen eine Aufgabe sein soll und wie verbindlich die Netzwerkpartner zur Mitwirkung verpflichtet werden sollen.

Wenn man, wie in der Überschrift zu TOP 4 angedacht, die Lebensorte von Familie für Prävention nutzen will, wäre es im Übrigen sinnvoll, Stellen vor Ort zu nutzen, die gebündelt Kenntnisse über die Unterstützungsangebote haben und Familien „aus einer Hand“ informieren können. Solche zentralen Anlaufstellen könnten z. B. an bestehende Regelleinrichtungen (wie z. B. in NRW die Familienzentren) angegliedert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jürgen Schattmann